VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10816 – ADNOC / ADQ / RIL / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 345/05)

1. Am 1. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Abu Dhabi Chemical Derivatives Company RSC Ltd („TA'ZIZ", Vereinigte Arabische Emirate), gemeinsam kontrolliert von Abu Dhabi National Oil Company („ADNOC", Vereinigte Arabische Emirate) und Abu Dhabi Developmental Holding Company PJSC („ADQ", Vereinigte Arabische Emirate),

— Reliance Strategic Business Ventures Ltd („RSBVL", Indien), kontrolliert von Reliance Industries Limited („RIL", Indien),

— ein neu gegründetes Unternehmen („JV", Vereinigte Arabische Emirate).

ADNOC, ADQ und RIL werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ADNOC ist eine Unternehmensgruppe im Bereich Energie und petrochemische Erzeugnisse und hauptsächlich in der Exploration, Produktion, Lagerung, Raffination und dem Vertrieb von Öl und Gas sowie in der Entwicklung petrochemischer Erzeugnisse tätig,

— ADQ ist eine Holdinggesellschaft mit direkten und indirekten Beteiligungen in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft von Abu Dhabi, darunter Lebensmittel und Landwirtschaft, Luftfahrt, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrie, Logistik, Medien, Immobilien, Tourismus und Gastgewerbe, Verkehr und Versorgungsunternehmen,

— RIL ist in verschiedenen Bereichen tätig, darunter der Chemikalienherstellung aus Erdöl (O2C) (u. a. Sparten Petroleum Refining & Marketing und Petrochemicals), Erdöl- und Erdgasexploration und -förderung, Einzelhandel, Medien, digitale Dienstleistungen und neue Energie.

3. Das neue Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen wird folgende Geschäftstätigkeiten ausüben: Herstellung und Verkauf von Ätznatron, Ethylendichlorid (EDC) und Polyvinylchlorid („PVC") auf bestimmten Märkten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10816 – ADNOC / ADQ / RIL / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.